

RC Endspurt Herford e.V.

Vereinsatzung

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der am 30.09.1954 gegründete Verein führt den Namen Radsport-Club Endspurt Herford. (2) Er hat seinen Sitz in Herford, Waldfriedenstr. 64, 32049 Herford und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Registernummer VR 21392 eingetragen. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Sports. Insbesondere soll der Radsport und der Triathlon-Sport in allen Bereichen gefördert werden. Besondere Aufgabe ist die Ausbildung und Erziehung der Jugend. Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel, die Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden zu erhalten und zu verbessern. (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport
- b) der Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport-, Vereins- und Kulturveranstaltungen und Maßnahmen
- c) die Förderung des Gemeinschaftsgefühls und des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- d) Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung. (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist zurzeit Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e.V., der Deutsche Triathlon Union e.V. sowie den Landesorganisationen Radsportverband NRW e.V. und Nordrhein-Westfälischer Triathlon Verband e.V.. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen dieser Organisationen an. (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Verbänden beschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person sein. (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Mitgliedsantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. (3) Die Aufnahme in den Verein ist von dem Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats für die Mitgliedsbeiträge abhängig. Andere Zahlungsmöglichkeiten können nur durch Zustimmung des Geschäftsführers ermöglicht werden. (4) Der geschäftsführende Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragssteller mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand muss für eine Ablehnung keine Begründung abgeben. (5) Lehnt der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedsantrag ab, so steht dem Antragssteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. (6) Die Mitglieder des Vereins werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder geführt. (7) Personen, die für den Sport oder für den Verein besondere Verdienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung und der Zustimmung von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. (2) Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. (3) Ein Vereinsmitglied kann vom Gesamtvorstand auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachgekommen ist
- b) in grobem Maße schuldhaft gegen die Satzung verstoßen hat
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- d) gegen die guten Sitten verstößt.

(4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. (2) Neumitglieder zahlen für das erste Jahr den vollen Mitgliedsbeitrag, unabhängig vom Eintrittsdatum. (3) Beiträge und Gebühren werden im zweiten Quartal des Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Eine andere Zahlungsmöglichkeit bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers. (3) Bei einer Kontoänderung ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein ein neues SEPA-Lastschriftmandat mit der neuen Kontoverbindung zu erteilen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und den Bestimmungen der Satzung zu folgen. (2) Zuwiderhandlungen können zu einem Ausschluss nach § 6 führen.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

(2) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder in den Organen des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. (2) Sie findet einmal im Jahr statt und wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Mail oder Brief) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. (3) In der Einladung ist auf die Anträge zur Satzungsänderung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins gesondert hinzuweisen. (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstands
- d) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

(8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Ausnahme Jugendwart ab dem 16. Lebensjahr). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. (10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln.

(11) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 (1)-(10) entsprechend.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. (3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. (7) Dem Geschäftsführer obliegt die Buchführung des Vereins und er verwaltet die Konten des Vereins bei Banken. Finanzielle Transaktionen von mehr als 10.000 € sind nur nach zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands zulässig – eine einfache Mehrheit genügt. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 12 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- a) Geschäftsführenden Vorstand
- b) Fachwart Rennsport
- c) Fachwart Radtouristik
- d) Fachwart Mountainbike
- e) Fachwart Triathlon
- f) Jugendwart.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Jugendwart wird von den Kindern und Jugendlichen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. (3) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. (4) Es ist zulässig, mehrere Ämter des Gesamtvorstands durch eine Person auszuüben. (5) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, den Gesamtvorstand zu Sitzungen zu laden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:

- a) Planung und Durchführung der vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen
- b) Organisation des angebotenen Trainings
- c) Beratung über Satzungsänderungen
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Jahresberichte.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Vereinsausschüsse und Orga-Teams

(1) Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse und Orga-Teams gebildet, die von dem Gesamtvorstand zu wählen sind. (2) Die Ausschüsse und Orga-Teams sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstands.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist für zwei der drei Prüfer zulässig. (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Vereinsordnungen

(1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt für den Verein durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Diese können u.a. eine Geschäftsordnung, Hausordnung oder Finanzordnung sein. (2) Die Ordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- e) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit die Verpflichtung hierfür besteht.

(5) Mitglieder, die dem Verein ihre Mailadresse gegeben haben, werden regelmäßig per Mail über Vereinsaktivitäten informiert. Die Mail-Adressen werden als „bcc“ verwendet. Gegen die Zustimmung zum Mailversand kann jederzeit per Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand Widerspruch eingelegt werden; ein weiterer Mailversand erfolgt dann nicht mehr.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung darf nur diesen einen Tagesordnungspunkt umfassen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt. (3) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Herford, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2019 beschlossen. (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.